

Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Datum: Düsseldorf, 24. August 2011

**Betreff: Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG)
Fahrten für Träger des öffentlichen Rechts
Erlass vom 24. August 2011 - VII B 2 - 42-00/1**

Aufgrund zahlreicher Nachfragen wird nachfolgend klargestellt:

Der Begriff „Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken im Sinne des § 1 Abs. 1 BKrFQG ist grundsätzlich auch zu bejahen bei Fahrten für Träger des öffentlichen Rechts (z.B. Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie kommunaler Eigenbetriebe). Auf die Klarstellung in § 1 Abs. 2 Nr. 7 BKrFQG durch das Erste Gesetz zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Ausnahmen hiervon sind ggf. nach § 1 Abs. 2 BKrFQG zu prüfen. Eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG ist insbesondere anzunehmen bei Fahrten zum Zwecke der Straßen- und Stadtreinigung, der Grünpflege, des Winterdienstes oder der baulichen Unterhaltung von Straßen.